

Satzung
des Münchner Jäger-Vereins e.V

vom 7.4.1977
geändert am 5.4.1979
geändert am 4.5.1998

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Münchner Jäger-Verein e.V." Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB mit dem Sitz in München.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist der freiwillige Zusammenschluß von Jägern und Förderern der freilebenden Tierwelt, mit dem Ziel, die gemeinsamen jagdlichen Interessen zu wahren und zu vertreten, insbesondere die allgemein anerkannten Grundsätze waidgerechter Jagdausübung und des Brauchtums zu pflegen, die Fortbildung der Jäger sowie die Ausbildung des Jägernachwuchses gem. den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen und das Verständnis für die Jagd als Kulturgut unseres Volkes in der Bevölkerung zu fördern. Dem Verein obliegt der Schutz und die Erhaltung der freilebenden Tierwelt, unter Wahrung der Landeskultur, des Natur- und des Tierschutzes.
2. Die Durchführung der vorbezeichneten Aufgaben und Ziele des Vereins dient gemeinnützigen Zwecken i.S. der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Den vorbezeichneten Aufgaben und Zielen dienen zweckentsprechende Veranstaltungen wie Hegeschauen und die Durchführung von Ausbildungslehrgängen sowie die Abhaltung von Brauchbarkeitsprüfungen für

Jagdgebrauchshunde. Die Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit anderen Vereinigungen von Jägern ist möglich.

4. Der Verein ist mit seinen ordentlichen Mitgliedern und den Teilnehmern an den Jagdausbildungskursen während des Lehrgangs korporativ Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e.V. . Die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern e.V., die Satzung und die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden. Erstattet werden lediglich die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Personal- und Sachaufwendungen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheines, jede jagdscheinfähige und jede andere Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützt. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch den Vorstand.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste um die Ziele des Vereins verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und können vom Vorstand zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod des Mitgliedes
 - Austritt
 - Ausschluß
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird wirksam zum Ende eines Geschäftsjahres, wenn sie bis spätestens 30.9. des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen ist.
3. Der Ausschluß kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen, insbesondere wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht auch nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.
4. Der Ausschluß kann auch erfolgen, wenn dem betreffenden Mitglied aufgrund eines ehrenrührigen Verhaltens gemäß § 17 B.J.G. der Jagdschein versagt oder gemäß § 18 aus den gleichen Gründen entzogen wurde.
5. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des Vereinsausschusses.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren
- die Belange des Vereins zu fördern
- die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuß

2. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Rundschreiben einberufen. Die Tagesordnung ist dabei bekanntzugeben. Die Einladung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn die Zwecke des Vereins es erfordern. Sie muß vom Vorstand auch einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes mit entsprechender Begründung verlangt.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - des 1. Vorsitzenden
 - des 1. Kassiers
 - der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - Wahl des Vereinsausschusses
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Festsetzung des Vereinsbeitrages
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wird.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Über den Verlauf der Versammlung, insbesondere die gefaßten Beschlüsse, ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Der Vorstand

1. der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
- 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. Schriftführer
 - 2. Schriftführer
 - 1. Kassier
 - 2. Kassier
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit

erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Der 1. und 2. Vorsitzende sind bei der Neuwahl mit Stimmzettelabgabe zu wählen.
4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte unter Leitung des 1. Vorsitzenden. Auch der Vorstand entscheidet in allen seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Die Kassenführung wird jährlich durch zwei Rechnungsprüfer überprüft. Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung und die Jahresabrechnung hinsichtlich ordentlicher Buchführung und sachlicher Richtigkeit zu überprüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Kassiers vorzuschlagen.
6. Der Vorstand kann zu seiner Beratung zu jeder Sitzung Vereinsmitglieder beiziehen.

§ 10

Der Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß besteht aus fünf bis neun von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden ebenfalls auf unbestimmte Zeit gewählt.
2. Aufgaben des Vereinsausschusses sind:
- Beratung des Vorstandes
 - Mitwirkung und Unterstützung bei allen Veranstaltungen des Vereins
 - Mitwirkung bei der Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes

3. Mitglieder des Vereinsausschusses können ebenso wie Mitglieder des Vorstandes mit besonderen Aufgaben betraut werden, wie z.B. Jungjägerausbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Jagdschießen, Jagdhundewesen, Jagdhornblasen u.a.
Vereinsausschußmitglieder, denen besondere Aufgaben zugewiesen sind, haben diese Sonderaufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand bzw. nach dessen Weisungen wahrzunehmen und sind für ihre Tätigkeit verantwortlich.
4. Der Vereinsausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit zusammen mit dem Vorstand. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 11

Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die zur Bestreitung seines Aufwandes notwendig sind.
2. Beitragsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung gebilligt werden.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu einem Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Bayern e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Versammlung ernennt einen Liquidator.

§ 13

Schlußbemerkung

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist München.